ken, daß die Steuern richtig abgeführt werden, während sie in Wirklichkeit jedoch zu niedrig geleistet werden. Die bloße Nichtabführung von Steuern genügt zur Erfüllung des Tatbestandes nicht.

Der wesentlichste Teil der Einnahmen des Staatshaushalts sind die Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft. Dazu gehören u. a. die Produktions- und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Landwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsabetriebe (VO über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — GBl. I 1957 S. 138).

Kommt es zum vorsätzlichen Verkürzen von Abgaben in volkseigenen Betrieben, ist § 176 ebenfalls anwendbar. Diese Bestimmung erfaßt auch die Verbrauchsabgaben der nichtvolkseigenen Industrie (vgl. VO über die Erhebung der Verbrauchsabgaben [VAVO] vom 14. 10.1955 — GBl. I S. 769).

§ 176 ist zu § 159 Spezialbestimmung.

3. Nach Abs. 1 Ziff. 1 sind diejenigen Personen strafrechtlich zu belangen, die durch **unrichtige Steuererklärungen** veranlassen oder

durch andere Handlungen oder Unterlassungen bewirken, daß die genann-Steuern und anderen Abgaben entweder nicht oder zu niedrig von festgesetzt werden. Es handelt sich Finanzdienststellen um nach Einreichung bestimmter Erklärungen des Steuerpflichtigen die umfangmäßig von den Finanzdienststellen festgesetzt werden. Die duktions- und Verbrauchsabgaben werden auf der Grundlage der im Preisantrag enthaltenen Angaben durch die Preisorgane verbindlich festgesetzt. Die Tatbestandsmerkmale der Ziff. 1 treffen aber auch zu, wenn bei einer Überprüfung durch die Finanzorgane beim Steuer- oder Abgabenpflichtigen über Inhalt und Umfang der zu berechnenden Steuern. Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung Manipulationen festgestellt werden.

Abs. 1 Ziff. 2 betrifft solche Personen, die zur Selbstberechnung und -entrichtung derartiger Steuern und Sozialpflichtversicherungsbeiträge verpflichtet sind und ihre Pflichten vorsätzlich nicht beachten, d. h. Steuund Sozialpflichtversicherungsbeiträge bewußt falsch berechnen dadurch den Anschein erwecken, daß sie richtige Abführungen leisten. Nach § 1 der Selbstberechnungs-VO vom 19.1.1961 (GBl. II S. 35) sind die Steuerpflichtigen und die Sozialversicherungsbeitragspflichtigen den Jahreserklärungen die Einkommenssteuer, die tragt worden, in perschaftssteuer, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die sicherungsbeiträge selbst zu berechnen und entsprechend § 3 dieser VO Sozialversicherungsbeiträge zu selbstberechneten Steuern und

Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn entsprechend der VO über die Produktions- und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe der Verantwortliche der in dieser VO statuierten Zah-